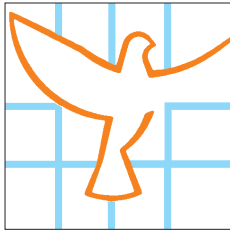


# G E W I S S E N UND FREIHEIT



Nr. 64 · 2008

## DOSSIER

### ➤ Religionsfreiheit und Nationalismus



<b>Studien:</b> Der Laizismus – ein französischer Sonderweg? .....	3
<b>Dossier:</b> Die Bedeutung der Religionsfreiheit in einem Nationalstaat .....	23
Zwischen Nationalismus, Islamismus und Rechtsstaatlichkeit: Zur Lage der christlichen Minderheiten in der Türkei .....	42
Nationalismus und Religion: der Fall Frankreich .....	59
Die religiöse Dimension des Nationalismus in den Niederlanden .....	65
Religiöse Minderheiten und ihre Rolle bei der Entstehung und dem Auseinanderbrechen von Staaten .....	82
Vom territorialen Prinzip zur freien Wahl? Die Menschenrechte und ihr gesellschaftlicher Kontext .....	92
<b>Dokumente:</b> .....	102

# INTERNATIONALE VEREINIGUNG ZUR VERTEIDIGUNG UND FÖRDERUNG DER RELIGIONSFREIHEIT



*Von den Vereinten Nationen und dem Europarat  
mit beratendem Status anerkannt.*

Schosshaldenstrasse 17, CH-3006 Bern  
Generalsekretär: Karel Nowak

Die in den Essays, Artikeln, Kommentaren, Buchbesprechungen und Informationen geäußerten Auffassungen entsprechen ausschließlich den Ansichten ihrer jeweiligen Verfasser und geben nicht unbedingt die Meinung der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit wieder, deren offizielles Organ diese Zeitschrift ist.

## **Ehrenkomitee**

Präsidentin: Mary ROBINSON, frühere Präsidentin der Republik Irland und ehemalige UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, U.S.A.

## **Mitglieder**

Abdelfattah AMOR, ehemaliger Präsident des UNO-Menschenrechtsausschusses, Tunesien

Jean BAUBEROT, Universitätsprofessor, Leiter der Gruppe für Religionssoziologie und Laizität, IRESCO, Frankreich

Bert B. BEACH, ehemaliger Generalsekretär der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit, U.S.A.

François BELLANGER, Universitätsprofessor, Schweiz

Olivier CLEMENT, Universitätsprofessor, Frankreich

Alberto de la HERA, Generaldirektor für religiöse Angelegenheiten im spanischen Justizministerium, Spanien

Silvio FERRARI, Universitätsprofessor, Italien

Alain GARAY, Anwalt am Pariser Berufungsgericht sowie Forscher an der Universität von Aix-Marseille, Frankreich

Humberto LAGOS, Universitätsprofessor, Schriftsteller, Chile

Adam LOPATKA, ehemaliger Erster Vorsitzender des Obersten polnischen Gerichtshofs, Polen

Francesco MARGIOTTA BROGLIO, Universitätsprofessor, Italien

Rosa María MARTINEZ DE CODES, Universitätsprofessorin, Spanien

Jorge MIRANDA, Universitätsprofessor, Portugal

Raghunandan Swarup PATHAK, ehemaliger Vorsitzender des Obersten Indischen Gerichtshofs, ehemaliger Richter am Internationalen Gerichtshof

Emile POULAT, Professor, Leiter der Forschungsabteilung des CNRS, Frankreich

Jacques ROBERT, Universitätsprofessor, ehemaliges Mitglied des Verfassungsrats, Frankreich

Jean ROCHE, Mitglied des Instituts, Frankreich

Joaquim RUIZ-GIMENEZ, Universitätsprofessor, früherer Minister, UNICEF-Vorsitzender, Spanien

Antoinette SPAAK, Vorsitzende des Rates der französischen Gemeinschaft Belgiens, Abgeordnete und Staatsministerin

Mohamed TALBI, Universitätsprofessor, Tunesien

Rik TORFS, Universitätsprofessor, Belgien

Gheorghe VLADUTESCU, Vizepräsident der rumänischen Akademie, ehemaliger Staatssekretär für Religiöse Angelegenheiten, Rumänien

# GEWISSEN UND FREIHEIT

*Offizielles Organ der Vereinigung*

---

© Gewissen und Freiheit

Schosshaldenstrasse 17, CH-3006 Bern,

Telefon +41 (0)31 359 15 27/32, Fax +41 (0)31 359 15 66

E-Mail: [gewissen-und-freiheit@aidlr.org](mailto:gewissen-und-freiheit@aidlr.org)

Website: [www.aidlr.org](http://www.aidlr.org)

Chefredaktion: Karel Nowak

Redaktion: Sigrid Büsch

## Redaktionsausschuss

Karel NOWAK, M. A., Bern, Schweiz

Bert B. BEACH, Dr. phil., Silver Spring, USA

Daniel BASTERRA, Dr. iur., Madrid, Spanien

Reinder BRUINSMA, D. theol., Huis ter Heide, Niederlande

André DUFAU, Dr. iur., Dammarie-les-Lys, Frankreich

John GRAZ, Dr. hist. relig., Silver Spring, USA

Jan PAULSEN, Dr. theol., Silver Spring, USA

Maurice VERFAILLIE, DEA, Gland, Schweiz

Jean-Claude VERRECCHIA, Dr. sc. rel., Bracknell, England

Abonnement (1 Ausgabe pro Jahr)

Schweiz CHF 27,-\*

Gewissen und Freiheit  
Gubelstrasse 23  
CH-8050 Zürich

Europäische Länder € 18,- (CHF 28,-)\*

Gewissen und Freiheit  
Hildesheimer Straße 426  
D-30519 Hannover

Außereuropäische Länder € 19,- (CHF 30,-)\*

Gewissen und Freiheit  
Nußdorfer Straße 5  
AT-1090 Wien

\* Alle Preise inkl. Porto + Verpackung

Fördernde Mitglieder (Passivmitglieder) erhalten „Gewissen und Freiheit“ kostenlos.

## Ausgaben in anderen Sprachen

Conscience et liberté Schosshaldenstrasse 17, CH-3006 Bern

Coscienza e libertà Lungotevere Michelangelo 7, IT-00192 Roma

Conciencia y libertad Calle Cuevas 23, ES-28039 Madrid

Consciência e liberdade Rua Porta Delgada 1, PT-1000-239 Lisboa

Savjest i sloboda Krajska 14, HR-41000 Zagreb (Kroatisch und Serbisch)

# Inhaltsübersicht

---

36. Jahrgang	2008	Nr. 64
<b>Leitartikel</b>		3
<b>Studien</b>		
<i>J. BAUBEROT</i>	Der Laizismus – ein französischer Sonderweg?	6
<b>Dossier</b>	<b>Religionsfreiheit und Nationalismus</b>	
<i>J.-P. DURAND</i>	Die Bedeutung der Religionsfreiheit in einem Nationalstaat	23
<i>D. HEINZ</i>	Zwischen Nationalismus, Islamismus und Rechtsstaatlichkeit: Zur Lage der christlichen Minderheiten in der Türkei	42
<i>E. POULAT</i>	Nationalismus und Religion: der Fall Frankreich	59
<i>R. BRUINSMA</i>	Die religiöse Dimension des Nationalismus in den Niederlanden	65
<i>N. LERNER</i>	Religiöse Minderheiten und ihre Rolle bei der Entstehung und dem Auseinanderbrechen von Staaten	82
<i>D. MARTIN</i>	Vom territorialen Prinzip zur freien Wahl? Die Menschenrechte und ihr gesellschaftlicher Kontext	92
	Weitere Artikel zur aktuellen Ausgabe	101
<b>Dokumente</b>	Vereinte Nationen – Menschenrechtsrat 9. Sitzungsperiode (8.–26. September 2008) Erste Rede der Hohen Kommissarin vor dem Menschenrechtsrat	102
	Die französische Ausgabe von Gewissen und Freiheit wurde 60	105
	60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	107

# Nationalismus und Religionsfreiheit

Die vorliegende Ausgabe unserer Zeitschrift beschäftigt sich mit „Nationalismus und Religionsfreiheit“. Wir haben uns für dieses Thema entschieden, obwohl die Gefahr bestand, dass es eventuell ein wenig „konturlos“ geraten könnte. Das Hauptproblem besteht nämlich darin, dass das Wort „Nationalismus“ viele unterschiedliche Bedeutungen und Assoziationen annehmen kann, je nach dem, wer es verwendet. Es gibt zweifellos viele Typen und Formen von Nationalismus. Der Begriff wird häufig durch Adjektive näher bestimmt – was aber in vielen Fällen nicht wirklich hilfreich ist. Einige Zusammensetzungen – wie z.B. „Nationalsozialismus“ – sind historisch schwer belastet, andere wiederum sind ebenso uneindeutig wie das Wort Nationalismus selbst.

Um die Diskussion zu vereinfachen, haben wir uns für eine der historischen Definitionen entschieden, für jene, wonach der Nationalismus ein Produkt der Renaissance und der Reformation ist und nach der Französischen Revolution zur vollen Entfaltung gelangte. Dieser Nationalismus erblühte im 19. Jahrhundert und führte zu Beginn des 20. Jahrhunderts zur Bildung einer Reihe von Nationalstaaten in Europa. Skeptiker würden wahrscheinlich noch hinzufügen, dass er in eben diesem Jahrhundert auch die Ursache für die beiden „Welt“kriege war.

Im Rahmen der Unabhängigkeitsbewegungen in verschiedenen Teilen der Welt tauchte das Phänomen noch einmal mit voller Kraft in den 1950er und 1960er Jahren auf. Die neu entstehenden Länder suchten nach einer Ideologie, die zum einen die Existenz der neuen Staaten rechtfertigte und zum anderen vereinheitlichende Elemente lieferte, die man brauchte, um eine nationale Identität zu schaffen.

Innerhalb dieses Kontextes möchten wir die Aufmerksamkeit auf zwei Arten von Nationalismus lenken: auf den weltlichen und den religiösen. Unter Nationalismus verstehen wir eine Ideologie, die sich auf eine gemeinsame Geschichte, Sprache und oft auch einen gemeinsamen „Mythos“ stützt. Beim religiösen Nationalismus kommt noch eine besondere religiöse Überzeugung hinzu. Religiöse Nationalisten verfolgen in der Regel sowohl nationale als auch religiöse Interessen. Das Problem

wird aber noch dadurch erschwert, dass, wie der Palästinenserführer Scheich Ahmed Yassin es ausdrückte, in vielen Kreisen „nicht klar zwischen Religion und Politik unterschieden wird“.

Oberflächlich betrachtet könnte man meinen, der weltliche Nationalismus verhalte sich religiösen Fragen gegenüber neutral und tolerant. Das trifft normalerweise auch zu, es sei denn, der Staat bekennt sich zu einer grundlegenden Ideologie, der zufolge die Religion eine unerwünschte Konkurrenz bzw. ein trennendes Element darstellt (das gilt z.B. für den Marxismus und den überzeugten Laizismus). Andererseits hat der religiöse Nationalismus meistens zur Unterdrückung von Menschenrechten und zu Intoleranz gegenüber Minderheiten geführt, wobei es auch hier einige Ausnahmen gibt. Eine Staatsreligion muss nicht notwendigerweise unvereinbar mit den Menschenrechten sein, solange sie nicht auf Kosten der Minderheitenrechte instrumentalisiert wird. Einige Religionen und religiöse Gruppierungen legen größeren Wert auf ein wohlwollendes Miteinander, auf Gemeinsamkeit und friedlichen Dialog als auf gewaltsamen Zwang, und das ist etwas ganz anderes als die intolerante Engstirnigkeit und die Konzentration auf die eigene Volkszugehörigkeit, die man so häufig mit Nationalismus assoziiert.

Die internationalen Menschenrechtsnormen und -dokumente unterlaufen viele der Prämissen des religiösen Nationalismus. Diese Normen setzen implizit und explizit voraus, dass sich der Staat im Umgang mit den religiösen Belangen seiner Bürger neutral und unparteiisch zu verhalten hat. So heißt es z.B. in der Präambel zur *Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung* aus dem Jahr 1981: „Die Missachtung und Beeinträchtigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf die Freiheit jedweder sonstigen Überzeugung, haben der Menschheit direkt oder indirekt Kriege und großes Leid gebracht, vor allem, wenn sie als Mittel fremder Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten dienen und Hass zwischen Völkern und Nationen säen.“

Dem Staat obliegt es in erster Linie, seine Bürger zu schützen und ihnen unabhängig von „Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status“ (Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) gleiche Rechte und Privilegien zu garantieren und ihnen Raum für die freie Ausübung ihrer Gewissensentschei-

dungen zu geben. Per definitionem darf es keine bevorzugte Behandlung einer Religion gegenüber einer anderen geben, ebenso wenig wie eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Vermögens usw. zulässig ist. Die internationalen Menschenrechtsdokumente setzen voraus, dass die Staaten sich darauf stützen, was die Menschen miteinander verbindet, und nicht auf das, was sie voneinander trennt und unterscheidet.

Unter dem Aspekt der Menschenrechte betrachtet, erwarten wir vom modernen Nationalstaat, dass er sich in religiösen Angelegenheiten neutral verhält. Es hat sich in der Geschichte bewährt und als eine gute Lösung herausgestellt, so weit wie möglich zwischen religiöser und staatlicher Macht zu unterscheiden, Kirche und Staat voneinander zu trennen und zwischen der Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft und der zu einer politischen Gemeinschaft zu differenzieren.

Sind nun Nationalismus – als Staatsideologie – und Religionsfreiheit unvereinbar? Mit dieser Nummer unserer Zeitschrift möchten wir die laufende Debatte um einige Einsichten bereichern.

In dieses Jahr fallen zwei wichtige Jubiläen. Im Dezember begehen all jene, die sich für die Menschenrechte einsetzen, den sechzigsten Jahrestag der Annahme der Allgemeinen Menschenrechtserklärung. Da der Redaktionsschluss für die vorliegende Ausgabe von *Gewissen und Freiheit* bereits früher liegt, werden wir mit großer Wahrscheinlichkeit in der nächsten Nummer auf dieses Ereignis zurückkommen.

Der zweite Jahrestag hat unmittelbarer mit unserer Zeitschrift zu tun. Im September 1948 gab der Gründer unserer Vereinigung, Dr. Jean Nussbaum, die allererste Ausgabe unseres Magazins *Conscience et Liberté* (*Gewissen und Freiheit*) in französischer Sprache heraus. Wir sind stolz darauf, dass es die Zeitschrift – inzwischen seit fünfunddreißig Jahren auch in deutscher Sprache – immer noch gibt und dass sie ihre ursprüngliche Aufgabe nach wie vor erfüllt.

Karel Nowak

# **Gewissen und Freiheit Nr 64-2008**

## ***Religionsfreiheit und Nationalismus***

Zusammenfassung der einzelnen Artikel für das Internet

### ***Studien***

#### **Der Laizismus – ein französischer Sonderweg? S. 3-22**

J. Bauberot

Durch ständige Wiederholung der Formeln wird der Laizismus als „französischer Sonderweg“ verkauft, aber durch die Trennung von Kirche und Staat im Jahre 1905 schließt sich Frankreich ursprünglich lediglich einer Gruppe von Staaten an, u. a. Mexiko, die bereits vorangeschritten waren. Ausländische Einflüsse auf das laizistische Schulwesen und auf das Verhältnis von Kirche und Staat sind zahlreich. Nichtsdestotrotz hat es seit jeher eine Verbindung zwischen Laizismus und nationaler Identität gegeben. Eine Verbindung, die sich ab 1989 mit der Kopftuchfrage inhaltlich verändert hat. Es gibt ein Konflikt der „zwei Frankreich“: Katholizismus versus Laizismus. Der Laizismus wird zu einem Kennzeichen der französischen Gesellschaft und schlussendlich zu einem Sonderweg, weil er als solcher verstanden werden will...

### ***Dossier***

#### **Die Bedeutung der Religionsfreiheit in einem Nationalstaat S.23 - 41**

J.P. Durand

Die Religionsfreiheit bzw. die Freiheit der Religion oder der Überzeugung ist zu einem Wert geworden, für den sich die höchsten internationalen Instanzen einsetzen, obwohl ihre Bedeutung vor allem in der Theologie noch immer umstritten ist und nicht alle Religionen, Nationen und Staaten sie achten. Dem Nationalismus dagegen haftet immer noch die Vorstellung von einer gewissen Parteilichkeit an und hat einen eher negativen Beigeschmack.

In diesem Artikel wollen wir verstehen, was Religionsfreiheit und Nationalismus bedeuten und wie sie zueinander in Beziehung stehen, und dafür werden wir diese Begriffe und ihr kompliziertes Verhältnis zueinander unter den jeweiligen kulturellen Bedingungen betrachten...

## **Zwischen Nationalismus, Islamismus und Rechtsstaatlichkeit: Zur Lage der christlichen Minderheiten in der Türkei S. 42 - 58**

Daniel Heinz

Das Christentum ist heute in der Türkei eine im Aussterben begriffene Religion. Dabei stellte das Land für nahezu zwei Jahrtausende eine zutiefst christlich geprägte Region dar. Kein Land außer Palästina ist mit der Geschichte des Christentums so eng verwoben wie das Gebiet der heutigen Türkei. Wiewohl die Nationalversammlung der Türkei bereits 1928 die Trennung von Staat und Religion zum Verfassungsgrundsatz erklärte und den Islam als Staatsreligion abschaffte, ist die Existenz der im Land verbliebenen Christen bis heute gefährdet. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass muslimische Intoleranz und türkischer Nationalismus eine verhängnisvolle politisch-religiöse Umklammerung für Christen in diesem Land bedeuten, der sie sich kaum entziehen können. Bis heute ist die türkische Religionspolitik einseitig muslimisch geprägt. Die Existenz christlicher Kirchen und Gemeinschaften wird juristisch ignoriert, indem ihnen ein eigener Rechtsstatus vorenthalten wird...

## **Nationalismus und Religion: der Fall Frankreich S. 59 - 64**

Emile Poulat

Der französische Nationalismus hat eine lange und komplizierte Geschichte, deren Wurzeln weit zurückreichen. Das Paradox Frankreichs besteht darin, dass es eine Mischung indoeuropäischer Völker ist. Zum einen haben wir in Frankreich den auf den äußeren Feind gerichteten Zentralismus, zum anderen aber auch seine Partikularismen, und deren Zahl lässt sich nicht verringern. Aber die

Geschichte wird zudem dadurch bestimmt, dass Frankreich (seit der Französischen Revolution) in die „beiden Frankreich“ gespalten ist: in das katholische Frankreich und das laizistische, das Frankreich der Jeanne d'Arc und das Voltaires...

## **Die religiöse Dimension des Nationalismus in den Niederlanden S. 65- 81**

Reinder Bruinsma

Bei der Entwicklung von Nationen ist die Religion stets ein wichtiger Faktor gewesen. Und wenn es in bereits bestehenden Nationen oder Staaten zu Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Volksgruppen kommt, spielt meistens die Religion eine bedeutende Rolle. Religion und Nationalismus können eine hochexplosive Mischung sein; das hat uns die Geschichte mehr als einmal bewiesen. Nach allgemeinen aber aktuellen Bemerkungen zum Thema wendet sich der Autor in Form eines kurzen Überblicks der Rolle der Religion in der holländischen Geschichte zu. Die Religion war und ist in der holländischen Gesellschaft stets ein Hauptfaktor. Christliche politische Parteien haben immer eine entscheidende Rolle gespielt. Die Niederlande haben sich im Laufe ihrer Geschichte als weitgehend tolerant gegenüber allen Religionen erwiesen...

## **Religiöse Minderheiten und ihre Rolle bei der Entstehung und dem Auseinanderbrechen von Staaten S. 82 - 91**

*Natan Lerner*

Im Rahmen einer Veröffentlichung zu dem faszinierenden Thema „Nationalismus und Religion“ beschränkt sich dieser Beitrag auf die Rolle, welche religiöse Minderheiten unter bestimmten Bedingungen im Prozess der Entstehung bzw. des Auseinanderbrechens von Staaten spielen können. Das ist zwar nicht immer legitim, in manchen Fällen aber schlichtweg unvermeidlich. Mit diesem Problem beschäftigen sich die folgenden Gedanken (Fall Kosovo). Andere Beispiele zeigen, dass Staaten auseinanderfallen können, wenn deren religiöse

Minderheiten keinen Schutz erhalten. Die Verletzung von religiösen Grundrechten von Personen und Gemeinschaften durch Staaten oder nichtstaatliche Verursacher sowie die Aufstachelung zu religiösem Hass unterminieren das Zusammenleben in vielen Ländern...

## **Vom territorialen Prinzip zur freien Wahl? Die Menschenrechte und ihr gesellschaftlicher Kontext S. 91- 100**

*David Martin*

Die Überzeugung, dass die Religionszugehörigkeit der Entscheidung des Einzelnen überlassen bleiben soll, hat historisch gesehen ebenso wie der habeas-corporis-Gedanke ihren Ursprung in Westeuropa, wurde aber erst im Amerika des 18. Jahrhunderts zum ersten Mal verwirklicht, als man dort in der Verfassung die „freie Ausübung“ der Religion verankerte. Im „alten Europa“ konnte sich der Gedanke von „einer freien Kirche in einem freien Staat“ erst, und auch dann nur teilweise, im späten neunzehnten und im zwanzigsten Jahrhundert durchsetzen. Ein Meilenstein in dieser Entwicklung war die im Jahr 1905 vollzogene Trennung von Kirche und Staat in Frankreich. Der bedingt akzeptierte Pluralismus, der bereits früher in Polen/Litauen und in Siebenbürgen praktiziert worden war, sah sich unter dem Druck eines völkisch-religiösen Nationalismus zunehmend gefährdet. Der Autor geht auf die verschiedenen Formen der Ausübung von Toleranz gegenüber religiösen Minderheiten je nach Region und ihre Beziehung zum jeweiligen Nationalismus ein. Er betrachtet auch die aktuelle Lage in verschiedenen Ländern der Gegenwart...

## Weitere Artikel zur aktuellen Ausgabe

Seit 2004 hat die Internationale Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit (AIDLR)\* ihre eigene Website, auf der unter anderem Gewissen und Freiheit in PDF-Format publiziert wird.

Wir freuen uns, unseren geschätzten Leserinnen und Lesern mitteilen zu können, dass die bisherige Website im Frühjahr dieses Jahres umstrukturiert und dreisprachig gestaltet werden konnte (deutsch, französisch, englisch). Sie enthält eine Leseprobe der jeweils aktuellen Ausgabe sowie die vollständigen Nummern früherer Jahre. Artikel, die aus Platzgründen nicht in der aktuellen Ausgabe abgedruckt werden können, finden Sie auf unserer Website unter [www.aidlr.org/deutsch/Gewissen und Freiheit](http://www.aidlr.org/deutsch/Gewissen%20und%20Freiheit). Für die Nr. 64/2008 betrifft dies folgende Artikel:

- **„Religion und Gesellschaft im geschichtlichen Wandel“**  
von *Winfried Noack*, Professor für Sozialpädagogik und angewandte Theologie an der Theologischen Hochschule Friedensau bei Magdeburg, Deutschland
- **„Die Auswirkungen des Gesetzes über die Religionsfreiheit auf die Kulte in Rumänien“**  
von *Viorel Dima*, Sekretär der rumänischen Sektion der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit, Bukarest, Rumänien
- **„Welche Rolle spielt die Versöhnung bei der Festigung der Religionsfreiheit?“**  
von *Alain Garay*, Anwalt am Pariser Berufungsgericht und Mitglied der beratenden Expertengruppe zu Fragen der Religions- und Überzeugungsfreiheit (OSZE), Frankreich
- **„Nationale und religiöse Identität in der Geschichte Frankreichs“**  
von *Emmanuel Tawil*, Dozent für öffentliches Recht an der Université Paris II, Dr. der Rechtswissenschaft (Aix-en-Provence), Dr. für Kirchenrecht und Doctor Juris Canonici (Straßburg), habilitiert in Religionswissenschaft an der Ecole Pratique des Hautes Etudes (Sorbonne), Paris, Frankreich

---

\* Association internationale pour la défense de la liberté religieuse (offizieller ursprünglicher Name der Vereinigung).

## Dokumente

---

### Vereinte Nationen – Menschenrechtsrat 9. Sitzungsperiode (8. – 26. September 2008) Palais der Nationen, Genf

#### Die erste Rede der Hohen Kommissarin vor dem Menschenrechtsrat



Die Hohe Kommissarin für Menschenrechte, Navi Pillay, eröffnete die 9. Sitzungsperiode des Menschenrechtsrats und wies dabei darauf hin, wie wichtig Unparteilichkeit und das Bekenntnis zu den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Standards sind, „die ungeachtet jeder politischen Erwägung für alle Menschen gleichermaßen angewendet werden müssen“.

„Ich gehe von der Prämisse aus, dass die Glaubwürdigkeit der Arbeit für die Menschenrechte davon abhängt, dass sie der Wahrheit verpflichtet ist und weder ungleiche Standards noch eine selektive Anwendung der Rechte toleriert“, sagte die Hohe Kommissarin in ihrer ersten Ansprache vor dem Menschenrechtsrat.

„Auf der Basis der Grundsätze der Vereinten Nationen von Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität“, sagte sie, „bin ich entschlossen, in die Fußstapfen meiner Vorgänger zu treten, die ihr Amt als ein Sprungbrett verstanden und es auch dazu nutzten, um sich für ein besseres Leben und das Wohl aller Menschen einzusetzen, und die darin eine Instanz sahen, die allen auf faire Weise Gehör schenkt.“

Pillay, die das Amt der Hohen Kommissarin am 1. September antrat, wies darauf hin, dass 2008 eine Reihe für die Menschenrechte wichtiger Jahrestage begangen werden. So feiern wir etwa am 9. Dezember den 60. Jahrestag der *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords*; am Tag darauf jährt sich zum sechzigsten Mal die *Verkündung der Allgemeinen Menschenrechtserklärung*; außerdem werden die *Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern* sowie die *Leitprinzipien über interne Vertreibung* zehn Jahre alt; und die *Konferenz von Wien* blickt auf ein fünfzehnjähriges Bestehen zurück.

Sie erinnerte die Teilnehmer der 9. Sitzungsperiode des Menschenrechts-

rates daran, dass sowohl die Allgemeine Menschenrechtserklärung als auch die Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord „infolge des Holocausts entstanden sind, dass wir aber unsere Lektion aus diesem Holocaust immer noch lernen müssen, da es weiterhin zu Völkermord kommt“.

Unter Bezugnahme auf ihre langjährige Erfahrung als führendes Mitglied des im Entstehen begriffenen Systems internationaler Gerichtshöfe, die sich mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit befassen, rief die Hochkommissarin entschieden dazu auf, sich stärker als bisher auf die Verhütung von Völkermord zu konzentrieren und „den Kreislauf der Gewalt, das Schüren von Angst und die politische Ausnutzung ethnischer, rassischer und religiöser Unterschiede“, welche zu solchen Ausschreitungen führen, zu verhindern.

„Völkermord ist die höchste Stufe der Diskriminierung“, sagte sie. „Wir alle müssen alles in unserer Macht Stehende tun, um ihn zu verhindern. Das, was ich als Richterin am Ruanda-Tribunal an Dingen gesehen und gehört habe, die Menschen einander antun können, wird mich mein Leben lang verfolgen.“

Pillay, die selber im Südafrika der Apartheid auf Grund ihrer Rasse und ihres Geschlechts Opfer von Diskriminierung war, sagte, dass Entwicklung, Sicherheit, Frieden und Gerechtigkeit untergraben werden, „wenn man zulässt, dass Diskriminierung und Ungleichheit – sei es ganz offen oder eher unterschwellig – ein harmonisches Miteinander unterhöhlen und vergiften“.

Sie forderte die Staaten dringend auf, sich nicht durch „unterschiedliche Standpunkte davon abhalten zu lassen, an einer für April 2009 geplanten äußerst wichtigen Antirassismuskonferenz teilzunehmen (an der Durban Review Conference). „Ich glaube nicht“, sagte sie, „dass ‚alles oder nichts‘ der richtige Ansatz ist, um seine Prinzipien durchzusetzen oder sich in der Debatte zu behaupten.“ „... Es wird der Entwicklung sicherlich nutzen, wenn sich alle Staaten aktiv daran beteiligen ... Wenn man zulässt, dass Unterschiede zu einem Vorwand für Tatenlosigkeit werden, dann werden die Hoffnungen und Ziele vieler Opfer von Intoleranz möglicherweise für immer zerschlagen.“

Die Hohe Kommissarin wies auch darauf hin, dass die „Rechte auf freie Meinungsäußerung sowie auf Vereins- und Versammlungsfreiheit, die für das Funktionieren der Zivilgesellschaft unabdingbar sind, in allen Regionen der Welt mittlerweile starkem Druck ausgesetzt sind“.

Sie ermutigte die Zivilgesellschaft, stets wachsam zu sein und sich der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zu bedienen, um ihre Rechte und Privilegien zu verteidigen.

Sie betonte, dass die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts auch weiterhin Anlass zu großer Sorge bietet. „Solche Diskriminierung macht die Zusagen der Allgemeinen Menschenrechtserklärung für Millionen von Frauen und Mädchen zu hohlen Versprechungen“, sagte sie.

„Es sollte keine Mühe gescheut werden, Länder davon zu überzeugen, Gesetze abzuschaffen und Praktiken aufzugeben, durch die Frauen und Mädchen immer noch zu Bürgern zweiter Klasse degradiert werden, und das trotz der internationalen Standards und obwohl sich die Länder besonders verpflichtet haben, sich von solchen Gesetzen und Gepflogenheiten zu trennen.“

Zum Schluss ihrer Rede unterstrich Pillay noch einmal, wie sehr sie sich den Menschenrechten verpflichtet fühlt. „Als neue Hohe Kommissarin für Menschenrechte und als ein Mensch, der in seinem Leben bereits mit ungeheuer großen Herausforderungen konfrontiert wurde“, sagte sie, „werde ich keine Mühe scheuen, die Menschenrechte zu fördern und für sie einzutreten.“

September 2008

**Die vollständige Rede auf Englisch kann unter [www.ohchr.org](http://www.ohchr.org) abgerufen und angehört werden (25 Min).**

## Die französische Ausgabe von *Gewissen und Freiheit* wurde 60

Man schrieb den September des Jahres 1948, als die erste Nummer der französischen Ausgabe von *Gewissen und Freiheit* (*Conscience et Liberté*) in den Druck ging. Herausgegeben wurde sie vom Begründer unserer Vereinigung, Dr. Jean Nussbaum, der zu jener Zeit in Paris lebte und von dort aus alle Aktivitäten verrichtete, die im Zusammenhang mit der religiösen Freiheit standen. Auf der ersten Seite dieser Erstausgabe erklärte er die Gründe für seinen Einsatz für die Religionsfreiheit sowie die Ziele der Zeitschrift wie folgt:

*„Ziel der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit ist es, die Prinzipien dieser Grundfreiheit weltweit zu verbreiten und mit allen legitimen Mitteln das Recht eines jeden Menschen zu verteidigen, die Religion seiner Wahl oder auch gar keine Religion zu praktizieren. Unsere Vereinigung vertritt weder eine bestimmte Kirche noch eine politische Partei. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle spirituellen Kräfte zu vereinen, um Intoleranz und Fanatismus in all ihren Ausprägungen zu bekämpfen. Alle Menschen, unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Nationalität oder Religion, sind aufgerufen, sich am Kreuzzug gegen den religiösen Extremismus zu beteiligen, wenn ihnen der Geist der Freiheit am Herzen liegt. Die vor uns liegende Aufgabe ist enorm. Sie wird unsere Kraft und unsere Mittel jedoch nicht übersteigen, wenn sich ein jeder mutig für diese Sache einsetzt.*

*So verwirklichen wir die ökumenische Idee auf einer ganz besonderen Ebene und in sehr umfassender Weise. Denn wir wenden uns nicht nur an die Christen der Welt, sondern auch an die Gläubigen aller Religionen, und wir hoffen sogar, dass unser Aufruf auch von solchen gehört wird, die keinen Glauben haben. Warum sollten nicht auch sie sich uns anschließen? Wenn wir sie bitten, unsere Anschauung zu respektieren, sind wir bereit, auch die ihrige zu respektieren, und wir werden ihre Rechte mit demselben Eifer verteidigen, wie wir das für die unsrigen tun. Schließlich verteidigen*



*wir weder Interessen noch Kirchen, sondern ein Prinzip, das uneingeschränkt auf alle Menschen angewendet werden soll.“*

Die erste Nummer von *Conscience et Liberté* enthielt außerdem folgenden kurzen Brief von Mrs. Eleanor Roosevelt, der ersten Präsidentin des Ehrenkomitees unserer Vereinigung:

*Sehr geehrte Herren!*

*Es tut mir leid, dass ich Ihnen den gewünschten Artikel nicht senden konnte. Von ganzem Herzen übermittle ich Ihnen aber diese wenigen Zeilen und wünsche Ihnen viel Erfolg. Es freut mich sehr, dass es Ihnen möglich ist, eine Zeitschrift herauszugeben, die sich für die Verteidigung der Religionsfreiheit einsetzt. Ohne Gewissens- und Religionsfreiheit kann niemand wirklich frei sein. Mein Mann war stets davon überzeugt, dass dies die fundamentalen Freiheiten sind. Ich selbst erachte sie als so wichtig, dass ich dafür bete, dass Ihre Zeitschrift einen großen Einfluss ausüben möge.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Eleanor Roosevelt*

Erst im Frühjahr 1973 erschien erstmalig die deutsche Ausgabe *Gewissen und Freiheit*, in welcher die Texte der französischen Zeitschrift *Conscience et Liberté* übernommen wurden. *Gewissen und Freiheit* feiert dieses Jahr also auch ein kleines Jubiläum, kann diese Broschüre doch immerhin auf 35 Jahre zurückblicken!

Sowohl die Zeitschrift als auch die Aktivitäten unserer Vereinigung haben die Bewährungsprobe bestanden. Während 60 Jahren konnten die Verteidiger der Menschenrechte im Allgemeinen und der Religionsfreiheit im Besonderen zahlreiche Erfolgsberichte verzeichnen, die allen Einsatz für dieses Grundrecht belohnten. Andererseits aber ereigneten sich in der gleichen Zeitspanne mindestens ebenso viele bedrohliche Zwischenfälle auf diesem Gebiet, so dass der Kampf gegen die Verletzung der Religionsfreiheit unbedingt weitergeführt werden muss.

## 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Palais de Chaillot, Paris, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 A-III). Sie ist das ausdrückliche Bekenntnis der Vereinten Nationen zu den allgemein gültigen Grundsätzen der Menschenrechte. Sie bildet die Grundlage der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung, dient als Vorbild für zahlreiche internationale Verträge und Erklärungen und ist Bestandteil vieler Verfassungen und nationaler Gesetze.

Nach dem 2. Weltkrieg, in dem einige der abscheulichsten Verbrechen der Geschichte verübt worden waren, wurden in dieser Erklärung zum ersten Mal die Rechte und Freiheiten des Individuums im Detail festgelegt. Die UN-Menschenrechtscharta ist das bekannteste und meistzitierte Menschenrechtsdokument der Welt. Sie ist in fast 350 nationale und regionale Sprachen übersetzt worden.

Der Text wurde zu jener Zeit entworfen (Januar 1947–Dezember 1948), als die Menschenrechtskommission zum ersten Mal tagte, um eine Weltgrundrechtscharta (International Bill of Human Rights) zu erstellen. Den Vorsitz der Entwurfskommission führte Eleanor Roosevelt, die Witwe des früheren US-Präsidenten, die von 1946 bis 1962 außerdem Präsidentin des Ehrenkomitees der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung der Religionsfreiheit war. Auf Grund der sehr gegensätzlichen kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und religiösen Hintergründe der 58 Mitgliedstaaten folgten zahlreiche Debatten und eine erneute Überarbeitung des Entwurfs, bis dieser schließlich nach eingehender Prüfung durch die Generalversammlung einstimmig bei acht Enthaltungen angenommen wurde. Wahrlich ein großer Triumph, zog man doch in dieser wichtigen Sache an einem Strang! So wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wahrhaft zu einer „Magna Charta der Menschheit“!

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ – so lautet es in Artikel 1. Aus gegebenem Anlass drucken wir hier die Präambel der Menschenrechtscharta ab und greifen im Folgenden die Artikel 18 – 20 heraus, welche einen direkten Bezug zum Arbeitsbereich der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit haben.

**Präambel**

*Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,*

*da Verknennung und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,*

*da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztes Mittel gezwungen wird,*

*da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,*

*da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,*

*da die Mitgliedsstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,*

*da die gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,*

*verkündet die Generalversammlung*

*die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder Einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedsstaaten wie ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.*

**Artikel 18:**

(Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

*Jeder Mensch hat Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekunden.*

**Artikel 19:**

(Meinungsäußerungs-, Informationsfreiheit)

*Jeder Mensch hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, sich Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu beschaffen, zu empfangen und zu verbreiten.*

**Artikel 20:**

(Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)

*(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.*

*(2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.*

**Der vollständige Text der UN-Menschenrechtscharta kann unter [www.ohchr.org](http://www.ohchr.org) abgerufen werden.**

*„Eine Regierung,  
die die Gewissens- und  
Religionsfreiheit anerkennt  
und schützt, ist eine Regierung,  
die die ureigene und unverletzliche  
Würde eines jeden Menschen  
verstanden hat.“*

*John Hanford,  
US-Sonderbotschafter für Religionsfreiheit,  
Einleitung zum Vierten Jahresbericht der USA über  
internationale Religionsfreiheit.*

# BESTELLSCHEIN

*für Abonnenten, einzelne Nummern bzw. Jahrgänge*  
**Gewissen und Freiheit**

1. Ich wünsche..... Abonnement(s)
  - Gewissen und Freiheit
  - Ab Nummer .....
  - Ab Jahrgang .....
2. Ich möchte folgende Nummer(n)/Jahrgänge nachbestellen
  - Gewissen und Freiheit
  - Nummer(n): .....
  - Jahrgang: .....
3. Bitte senden Sie mir eine Probenummer
  - Gewissen und Freiheit

.....  
*Name, Vorname (Institution)*

.....  
*Straße*

.....  
*Ort (Land)*

.....  
*Telefonnummer*

.....  
*Datum/Unterschrift*

*Bitte einsenden an:*  
**Redaktion Gewissen und Freiheit**  
**Schosshaldenstraße 17**  
**3006 Bern**  
**Schweiz**



# Grundsatzklärung

---

der Internationalen Vereinigung zur Verteidigung und Förderung  
der Religionsfreiheit

Wir sind überzeugt, daß Religionsfreiheit, dieses von Gott gegebene Recht, besser gewahrt bleibt, wenn Kirche und Staat voneinander getrennt sind.

Wir sind überzeugt, daß die Regierungen den göttlichen Auftrag haben, die Menschen in der Ausübung ihrer natürlichen Rechte zu schützen und die staatlichen Angelegenheiten zu regeln.

Wir sind überzeugt vom natürlichen und unveräußerlichen Recht eines jeden Menschen auf Gewissensfreiheit: vom Recht auf Glauben oder Nicht-Glauben, seine religiöse Überzeugung zu lehren, auszuüben und zu verbreiten, wobei diese Punkte nach unserer Auffassung das Kernstück der Religionsfreiheit sind. Wir sind weiter überzeugt, dass in der Ausübung dieses Rechts jeder dem anderen das gleiche Recht einräumen muß.

Wir sind überzeugt, daß jede Gesetzgebung oder jeder andere Akt der Regierung, der Kirche und Staat vereinigt, in sich den Keim für Verfolgung trägt, den Interessen von Kirche und Staat entgegensteht und Einschränkungen der Menschenrechte und Gewissensfreiheit mit sich bringt.

Wir sind überzeugt, daß unsere Aufgabe darin besteht, alles einzusetzen, um gegen diese Grundsätze gerichtete Angriffe abzuwehren, damit alle Menschen das Recht der religiösen Freiheit in Anspruch nehmen können.

Wir sind überzeugt, daß diese Freiheit dem Grundsatz entspricht:  
*„Alles, was ihr wollt, daß euch die Leute tun, das tut ihnen auch!“*

## **Folgende Themen wurden bisher u. a. in „Gewissen und Freiheit“ behandelt:**

- 1/73 Die Religionsfreiheit in den internationalen Konventionen
- 2/74 Religiöse Freiheit in den sozialistischen Ländern
- 3/74 Die Religionsfreiheit in den katholischen Ländern
- 4/75 Israel und die Religionsfreiheit
- 5/75 Die Wehrdienstverweigerung
- 6/76 Die Religionsfreiheit in den protestantischen Ländern
- 7/76 Die Religionsfreiheit in Afrika
- 8/77 Die Religionsfreiheit in den Vereinigten Staaten
- 9/77 Erster Weltkongreß über Religionsfreiheit
- 10/78 Geschichte der Religionsfreiheit (I)
- 11/78 Geschichte der Religionsfreiheit (II)
- 12/79 Die orthodoxe Kirche
- 13/79 Der Islam
- 14/80 Die Inquisition
- 15/80 Die Französische Revolution
- 16/81 Das Augsburger Bekenntnis
- 17/81 Das religiöse Leben in der Sowjetunion
- 18/82 Johann Hus
- 19/82 Die Sekten
- 20/83 Der Antisemitismus
- 21/83 Die Täufer
- 22/84 Die Religionen in den Vereinigten Staaten von Amerika
- 23/84 Die Waldenser
- 24/85 Die Religion in Ungarn
- 25/85 Zweiter Weltkongreß über Religionsfreiheit
- 26/86 Int. Seminar der UNO: Religions- und Überzeugungsfreiheit
- 27/86 Kirchen und Staaten im Europa der Zwölf
- 28/87 Der Konfessionalismus im Libanon
- 29/87 Die Religion in Polen
- 30/88 Untersuchung der UNO: Ausmaß des Problems der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung
- 31/88 Asiatische Religionen und die Religionsfreiheit
- 32/89 Die neuen religiösen Bewegungen – juristische Probleme
- 33/89 Die Französische Revolution und die Religionsfreiheit
- 34/90 Dritter Weltkongreß über Religionsfreiheit
- 35/90 Die großen Lehrmeister der Menschheit
- 36/91 Die Religionsfreiheit in den moslemischen Ländern
- 37/91 Die Religionsfreiheit in Osteuropa vor und nach der Wende
- 38/92 Die Religionsfreiheit in Afrika
- 39/92 Die UNO und das Recht auf Religionsfreiheit
- 40/93 Religionsfreiheit in Lateinamerika
- 41/93 Religionsfreiheit in Albanien
- 42/94 Religionsfreiheit im südpazifischen Raum
- 43/94 Der Europarat und die Religionsfreiheit
- 44/95 UNESCO und die Toleranz (I)
- 45/95 UNESCO und die Toleranz (II)
- 46-47/96 Religiöse Menschenrechte heute
- 48/97 Die Rolle der Kirchen in den neuen Gesellschaften
- 49/97 Religionsfreiheit in einer pluralistischen Gesellschaft (I)
- 50/98 Religionsfreiheit in einer pluralistischen Gesellschaft (II)
- 51/98 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte  
Gesetz der Russischen Föderation über Gewissensfreiheit
- 52/99 Religiöse und spirituelle Minderheiten (I)
- 53/99 Religiöse und spirituelle Minderheiten (II)
- 54/00 Europäische Staaten: ihr Verhältnis zur Überzeugungs- und Religionsfreiheit
- 55/00 Aktuelle Debatten zur Religionsfreiheit
- 56/01 Internationales Seminar für Menschenrechte und Religionsfreiheit (I)
- 57/01 Internationales Seminar für Menschenrechte und Religionsfreiheit (II)
- 58/02 Fünfter Weltkongreß zur Religionsfreiheit – Manila (Philippinen)
- 59/03 Kolloquium Menschenrechte: Religionsfreiheit und öffentliche Sicherheit
- 60/04 Lateinamerika: Neue Perspektiven der Religionsfreiheit
- 61/05 Aktuelle Lage der Religionsfreiheit in Rumänien
- 62/06 Postmoderne und Religionsfreiheit
- 63/07 Sechster Weltkongress zur Religionsfreiheit – Kapstadt (Südafrika)
- 64/08 Religionsfreiheit und Nationalismus